

**BERUFSVERBAND  
FÜR STUDIEN- UND LAUFBAHNBERATUNG, ORIENTIERUNG UND INFORMATION AN HOCHSCHULEN  
IN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.**



---

BS c/o SIGRID EICKEN, WEINBERGSTR. 29, 73730 ESSLINGEN

An das  
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Baden-Württemberg, MWK  
Postfach 103453  
70029 Stuttgart

**Stellungnahme zum Anhörungsentwurf vom 22.09.2011 zum „Gesetz zur  
Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und Änderung anderer  
Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz- StuGebAbschG)“  
Aktenzeichen 22-640.4-3/889 SV**

Stuttgart, den 25.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Berufsverbands für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg e.V. (BS) zum Anhörungsentwurf des „Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz - StuGebAbschG)“ vom 22.09.2011.

**Einleitend möchte der Berufsverband betonen, er begrüßt die Abschaffung der Studiengebühren im Sinne einer sozialen Verbesserung der Chancengleichheit im Zugang zu den Studiengängen des Landes.**

Studienberatung, wie sie durch die Allgemeinen bzw. Zentralen Beratungsstellen an Hochschulen ausgeführt wird, leistet einen fundamentalen Beitrag zur Qualität in Studium und Lehre - daher begrüßen wir die Unterstützung der Hochschulen in diesem Bereich durch das Qualitätssicherungsgesetz, Artikel 3. Wir beantragen zwei Änderungen im bisherigen Text der Einzelbegründung zu Artikel 3 § 2 Abs. 1 S. 1 auf Seite 23/24, damit die Allgemeinen Beratungsstellen auch weiterhin ihre Funktion als wichtiger Baustein in der Qualitätssicherung in Studium und Lehre aufrecht erhalten können:

**Änderungsantrag 1:**

Der BS beantragt, die **Allgemeine bzw. Zentrale Studienberatung** namentlich in die Auflistung der Einsatzbereiche der Qualitätssicherungsmittel mit aufzunehmen, so dass es in der Einzelbegründung zu Artikel 3 § 2 Abs. 1 S. 1 heißt:

*„Die Qualitätssicherungsmittel sollen insbesondere eine bessere Betreuung durch zusätzliches qualifiziertes Personal, mehr Lehrbeauftragte (z.B. für die Vermittlung*

von Schlüsselqualifikationen und die Fremdsprachenausbildung), mehr Kleingruppenveranstaltungen, eine intensivere **Allgemeine bzw. Zentrale Studienberatung sowie** Fachstudienberatung, mehr studentische Tutorien und mehr Korrekturassistenten, ermöglichen. Finanziert werden kann daher insbesondere zusätzliches Lehrpersonal und Personal für die Beratung sowie zur Verbesserung des fachlichen Leistungsangebots erforderliches Hilfspersonal (z.B. zur Verbesserung der Bibliotheksöffnungszeiten, zur Betreuung studentischer Computerpools oder zur Verbesserung der Studienberatung)“.

### **Begründung des Antrags:**

Zum Erreichen eines erfolgreichen Studienabschlusses leisten zwei beratende Systeme an den Hochschulen, die Allgemeine bzw. Zentrale Studienberatung (im Folgenden „Allgemeine Studienberatung“ genannt) und die Fachstudienberatung wichtige und unabdingbare Unterstützung für die Studierenden mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Allgemeine Studienberatung berät fachübergreifend hinsichtlich solcher Themen wie Studienorientierung, fachunabhängige Probleme im Studium, Neuorientierung, Fachwechsel sowie drohender Studienabbruch. Das kann die Fachstudienberatung so nicht leisten, da sie rein fachspezifisch ausgerichtet ist, meist im Nebenamt erfolgt, die Fachstudienberater oftmals weitere Rollen, wie z.B. auch Prüferfunktion haben und die Fachstudienberater in der Regel nicht als professionelle Berater ausgebildet sind. Die Beratung in o.g. Themenbereichen erfordert das Einnehmen einer fachübergreifenden Perspektive, was per definitionem nicht zu den Aufgaben einer Fachstudienberatung gehört (z.B. für Studienorientierung oder-Neuorientierung). Fachstudienberatung muss stark am Fach orientiert sein, da sie gerade in der fachlichen Tiefe ihre Expertise hat. Allgemeine Studienberatung ist dagegen losgelöst von Fakultätsinteressen und erreicht ihre Wirksamkeit, indem sie neutral, nicht werbend, vertraulich, klientenzentriert, lösungs- und prozessorientiert arbeitet.

StudienberaterInnen der zentralen, allgemeinen Beratungsstellen haben die dafür erforderlichen methodischen Kompetenzen und das erforderliche multidimensionale Sachwissen. Die besondere Qualität der Arbeit der Allgemeinen Studienberatung ergibt sich auch aus der vielschichtigen Vernetzung mit Fakultäten, Hochschulverwaltungen, Schulen, Eltern, Arbeitgebern, der Agentur für Arbeit und anderen Ausbildungsinstitutionen (z.B. Staatliche Seminare für Didaktik und Lehrerbildung) sowie mit den Ministerien des Landes für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) sowie für Kultus, Jugend und Sport (MKS) Diese Vernetzung ermöglicht uns als StudienberaterInnen Erkenntnisse, Bewertungen und Entwicklungsvorschläge, die umfassender sind als jene der einzelnen Akteure des Bildungsbereiches.

Die Allgemeinen Studienberatungen leisten folglich unabdingbare Beratungsarbeit, die in dieser Form und Bedeutung von der Fachstudienberatung nicht geleistet werden kann. Somit muss die Sicherung ihrer Qualität neben der der Fachstudienberatung gleichermaßen gewährleistet und ausgebaut werden. Die Beratungsarbeit wurde an vielen Hochschulen durch Studiengebührenmittel unterstützt und verstärkt. Die Nicht-Nennung in der Gesetzesbegründung könnte zu einer Reduzierung der Mittel für die Allgemeinen Studienberatungen führen, während sie für die Fachstudienberatung ausgebaut werden würde. Das würde zu einer Schieflage führen, die dem Beratungsbedarf der Studierenden entgegensteht. Deshalb bitten wir darum, namentlich die **Allgemeine bzw. Zentrale Studienberatung** im Gesetz explizit zu aufzuführen.

### **Änderungsantrag 2:**

Der BS beantragt, die Einschränkung bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel nicht pauschal auf „die Verwaltung der Hochschule“ anzuwenden und in der Einzelbegründung zu Artikel 3 § 2 Abs. 1 S. 1 (S. 24) folgende fett markierte Ergänzung vorzunehmen:

„Unzulässig ist, aus Qualitätssicherungsmitteln Personal- oder Sachausgaben, die für die

**Verwaltung – mit Ausnahme der Studierendenverwaltung sowie Dienstleistungsstellen für Studierende - der Hochschule entstehen, zu finanzieren; es sei denn, die Ausgaben beziehen sich auf den Einsatz der Qualitätssicherungsmittel.“**

### **Begründung des Antrags:**

Die Verwaltung einer Hochschule sollte nicht generell von den Qualitätssicherungsmitteln ausgeschlossen werden, denn erstens ist zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre eine gut funktionierende Studierendenverwaltung und Infrastruktur erforderlich, sie leistet unverzichtbar wichtige Dienstleistungen für die Studierenden wie auch für die Lehrenden. Zudem sind an den meisten Hochschulen eben jene zentralen Beratungs- und Betreuungsstellen strukturell in der Verwaltung angesiedelt, die keine Verwaltungsaufgaben im üblichen Sinne ausführen, sondern die Studierenden in unterschiedlichen Lebenslagen und Belangen beraten und unterstützen wie die o.g. Allgemeine Studienberatungen oder Akademische Auslandsämter bzw. Büros für Internationale Angelegenheiten). Hinzu kommt, dass mit der modularisierten Studienstruktur sowie in Erwartung des doppelten Abiturjahrgangs und damit deutlich höheren Studierendenzahlen ab 2012 die Studierendenverwaltungs- als auch die Beratungsstellen deutlich mehr belastet werden und eine angemessene Ausstattung benötigen, um ihren Anteil am Erhalt von Qualität in Studium und Lehre in der Hochschule sichern zu können.

Für den BS e.V.

Sigrid Eicken  
1. Vorsitzende